

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

ANHANG 1 ZUM VERTRAG IB-MURTEN DIE ENERGIE-
LÖSUNGEN

1. GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Verträgen IB-MURTEN regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen IB-MURTEN und dem Kunden für die Lieferung elektrischer Energie und der Dienstleistungen zur Bewirtschaftung des Verbrauchs und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sich durch die Vertragsartikel oder andere Anhänge nichts anderes ergibt.
- 1.2 Der Vertrag betrifft nicht die Benützung des Elektrizitätsnetzes und alle damit verbundenen Aspekte (Aspekte betreffend VNB).

2. ERKLÄRUNGEN

Einige in diesem Dokument verwendeter Begriffe werden nachstehend präzisiert:

Vertragsjahre: Perioden von zwölf aufeinander folgenden Monaten, beginnend ab dem Lieferdatum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IB-MURTEN Energie – Die Lösungen.

Referenzverbrauch: Verbrauch elektrischer Energie in der Vergangenheit (oder Schätzung für einen neuen Standort) der im Vertrag gültigen Standorte während der letzten zwölf Monate vor Vertragsunterzeichnung, erwähnt im Anhang 2.

Vorgesehener Verbrauch: Im Anhang 2 aufgeführte Schätzung des zukünftigen Verbrauchs an elektrischer Energie pro Jahr und Standort, berechnet ab Beginn der Lieferung bis Ende des Vertrages.

Effektiver Verbrauch: Tatsächlicher Verbrauch der durch IB-MURTEN gelieferten elektrischen Energie an die Standorte des Kunden gemäss Vertrag.

Vertrag: Der durch IB-MURTEN und den Kunden unterschriebene Vertrag inkl. Anhänge.

Lieferdatum: Datum, an welchem die Lieferung der elektrischen Energie und Dienste durch IB-Murten zum Kunden gemäss Artikel 5.1 des Vertrages beginnt. Für Kunden, die von ihrem Wahlrecht im Jahr n Gebrauch machen, entspricht dieses Datum dem 1. Januar des Jahres n+1.

Rechnung: Rechnung durch IB-MURTEN dem Kunden gesendet, enthaltend den Preis und den Netznutzungspreis (Ziffer 9.1.1).

VNB: Der Verteilnetzbetreiber im Sinne des Strong und der Strom für den Ortsbereich, in welchem sich der(die) Standort(e) des Kunden befindet(befinden).

ÜNB: Der Übertragungsnetzbetreiber des Höchstspannungsnetzes der Schweiz (Swissgrid AG) im Sinne des Strong und der Strom.

Normaltarif: Von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Spartarif: Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

StromVG: Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7).

Verbraucherort: Durch den VNB definierter Verbraucherort, falls vorhanden, an welchem die elektrische Energie, welche dem Kunden geliefert wird, gemessen wird und einen oder mehrere Messpunkte enthalten kann.

Freier Markt: Der Freie Markt für die Lieferung von elektrischer Energie, an welchem Endverbraucher mit einem oder mehreren wahlberechtigten Standort(en) im Sinne des Strong und der Strom, teilnehmen können.

StromVV: Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)

Elektrizitätsmesspunkt: Ein oder mehrere Zähler mit einer speziellen Erkennungsnummer, womit die durch IB-MURTEN dem Kunden gemäss Vertrag gelieferte elektrische Energie gemessen wird. Es kann ein oder mehrere Elektrizitätsmesspunkte pro Standort haben.

Basispreis: Der im Artikel 4.2 des Vertrags festgehaltene Preis, in Rp./kWh, exkl. Steuern, enthält den Preis für elektrische Energie und die Dienstleistungen. Der Basispreis gilt für alle Standorte und ist während der gesamten Vertragsdauer gültig.

Standort: Standort des wahlberechtigten Kunden im Sinne des Strong und der Strom, genannt im Anhang 2. Ein Standort kann einen oder mehrere Verbraucherorte beinhalten.

3. LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

- 3.1 IB-MURTEN verpflichtet sich, dem Kunden elektrische Energie zu liefern und der Kunde verpflichtet sich, für seine(n) Standort(e) den gesamten effektiven Verbrauch an elektrischer Energie (« full supply ») ausschliesslich bei IB-MURTEN zu beziehen.
- 3.2 Die durch IB-MURTEN gelieferte Energie gemäss Vertrag darf durch den Kunden nur zum eigenen Verbrauch an seinem(n) Standort(en) verwendet werden. Ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien ist es dem Kunden untersagt, die elektrische Energie, geliefert durch IB-MURTEN, weiter zu verkaufen.
- 3.3 Das Risiko im Zusammenhang mit elektrischer Energie überträgt sich auf den Kunden, zum Zeitpunkt der Einspeisung ins Netz.

4. NETZZUGANG

- 4.1 Wie unter Gegenstand (Ziffer 1.2) erwähnt, betrifft der Vertrag nicht die Benützung des Elektrizitätsnetzes, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in der Verantwortung des VNB oder des ÜNB liegt.
- 4.2 Die Ausübung des Wahlrechts hat zur Folge, dass ein Entscheid des VNB zu Gunsten des Kunden oder ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem VNB für den Netzzugang besteht.

5. VERTRETUNG DES KUNDEN GEGENÜBER DEM VNB

- 5.1 IB-MURTEN vertritt den Kunden gegenüber seinem (seinen) VNB soweit notwendig zur Ausübung des Vertrages:
 - Für den Austausch der Verbrauchsdaten der Elektrizität und Netznutzung (Ziffer 6) ;

- Für die Übermittlung und das Inkasso der Netznutzungs-Rechnungen (Ziffer 9).

5.2 Der Kunde ermächtigt IB-MURTEN bei seinem VNB alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen zu verlangen und ermächtigt seinen VNB IB-MURTEN alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen zu liefern. Auf Verlangen des VNB des Kunden bestätigt ihm der Kunde den Inhalt dieser Ziffer und verlangt von ihm die Übermittlung an IB-MURTEN der notwendigen Informationen und Zusammenarbeit zur Erfüllung des Vertrages.

5.3 IB-MURTEN kann nicht haftbar gemacht werden, wenn sie eine ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann auf Grund des Handelns des (der) VNB des Kunden, namentlich wenn er (sie) der IB-MURTEN die notwendigen Informationen nicht zustellt (zustellen).

6. ZÄHLUNG

6.1 Die Zählung der gelieferten Energie an die Standorte erfolgt mittels Messapparaten des(der) VNB (Fernauslesung) im(in den) Verteilnetz(en), an welchem(welchen) der(die) Standort(e) angeschlossen ist(sind). Diese Zählerdaten werden für die Fakturierung verwendet.

6.2 Der gesamte Energieverbrauch pro Standort wird bestimmt durch Addieren der verbrauchten Energie (effektiver Verbrauch), ermittelt an allen Verbraucherorten und/oder Elektrizitätsmesspunkten des Standortes.

6.3 Der Kunde erlaubt IB-MURTEN die Messdaten seines VNB für die Verrechnung des Vertrages zu verwenden. Zu diesem Zweck gewährt der Kunde IB-MURTEN den Zugang zu all diesen Messdaten vor Beginn der Lieferung und teilt IB-MURTEN, auf Verlangen von IB-MURTEN, alle Codes und anderen Parameter mit, welche für den Zugriff auf diese Daten notwendig sind.

7. DIENSTLEISTUNGEN

7.1 Die Dienstleistungen sehen vor, dem Kunden bei der Bewirtschaftung seines Energieverbrauchs und dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterstützen.

7.2 IB-MURTEN verpflichtet sich, dem Kunden die Dienstleistungen, aufgeführt im Anhang 2, gemäss den Modalitäten und zu den Bedingungen jeder einzelnen Dienstleistung, zu liefern.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich mit IB-MURTEN zusammenzuarbeiten, um ihm die bestmöglichen Dienstleistungen zu liefern. Der Kunde liefert IB-MURTEN soweit für die Realisierung der Dienstleistungen nötigen Informationen, namentlich:

- den Zutritt zu seinen Lokalitäten ;
- alle durch IB-MURTEN verlangten relevanten Informationen und Dokumente (insbesondere die Messdaten des [der] VNB des Kunden) ;
- die Unterstützung durch seine Mitarbeiter.

- 7.4 IB-MURTEN ist frei, die Dienstleistungen an Dritte ihrer Wahl weiterzugeben. IB-MURTEN verpflichtet sich für die Ausführung der betreffenden Aufgaben qualifizierte und autorisierte Unterlieferanten zu beauftragen. IB-MURTEN ist so für die Ausführung und Schäden, entstanden durch Unterlieferanten, verantwortlich, wie wenn diese Dienstleistungen durch IB-MURTEN selber im Rahmen des Vertrages ausgeführt würden.
- 7.5 Alle Arbeiten von IB-MURTEN im Zusammenhang mit den Dienstleistungen werden während der Arbeitstage von Montag bis Freitag, von 07:30 bis 11:45 und von 13:30 bis 16:30 Uhr ausgeführt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen. Auf Anfrage des Kunden können die Ausführungen auch während anderen Tagen und anderen Zeiten, je nach Verfügbarkeit von IB-MURTEN und für einen Preisaufschlag, erfolgen.
- 7.6 Bestehen per Lieferdatum einer oder mehrere gültige Verträge zwischen IB-MURTEN zu und dem Kunden zu einer oder mehrerer Dienstleistungen des vorliegenden Vertrages, so sind diese Verträge automatisch per Lieferdatum gekündigt und werden durch den Vertrag ersetzt.

8. STEUERN UND ABGABEN

- 8.1 Alle im Vertrag aufgeführten Preise sind exkl. Steuern und Abgaben. Alle zusätzlichen Steuern und Abgaben (wie MwSt, CO₂-Abgabe, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Alle Preisänderungen im Zusammenhang mit eidgenössischen oder kantonalen Rechtsvorschriften (MwSt, CO₂-Abgabe usw.) werden durch IB-MURTEN vollständig und ab Datum von deren Inkrafttreten dem Kunden auf den Verrechnungspreis überwält.

9. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

9.1 Rechnung

- 9.1.1 IB-MURTEN stellt dem Kunden Rechnungen, enthaltend einerseits das IB-Murten geschuldete Entgelt gemäss Vertrag (elektrische Energie und Dienstleistungen) und andererseits das dem VNB des Kunden geschuldete Netznutzungsentgelt seiner Standorte.
- 9.1.2 Auch wenn IB-MURTEN das Inkasso für Beträge übernimmt, welche der Kunde dem VNB schuldet, bleibt der Kunde einziger Schuldner gegenüber dem VNB für die Netznutzung (Artikel 9 Strom). Das Netznutzungsentgelt ist nicht Bestandteil des Vertrages (Ziffer 1.2 und 4.1), IB-MURTEN übernimmt lediglich das Weiterverrechnen des Netznutzungsentgelts gemäss Rechnung des VNB an den Kunden (Ziffer 9.1.1), das Inkasso und die Weiterleitung der betroffenen Beträge an den (die) VNB.
- 9.1.3 Der geschuldete Preis des Kunden gemäss Vertrag und der Preis für das Netznutzungsentgelt sind von unterschiedlicher Rechtsnatur. Folglich führen diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten zu unterschiedlichen Folgen und unterliegen verschiedenen Rechtswegen (Ziffer 9.2.7 und 12.7.3). Folglich muss der Kunde in allen Rechtsstreitigkeiten betreffend die Netznutzung seine Rechte gegenüber dem VNB persönlich geltend machen und der VNB agiert direkt mit dem Kunden. IB-MURTEN

vertritt den Kunden bei Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen gegenüber dem VNB nicht.

9.2 Fakturierung und Zahlungskonditionen

- 9.2.1 Dem Kunden wird monatlich eine Rechnung zugestellt. Die Rechnung ist zahlbar netto, ohne Skontoabzug, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bei Kunden.
- 9.2.2 Eine Beanstandung der Rechnung muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt schriftlich an IB-MURTEN senden. Der Kunden darf sich die Beanstandung eines Rechnungsbetrags nicht zunutze machen, um den Zahlungsverzug dieser Rechnung zu rechtfertigen. Im Falle einer gerechtfertigten Beanstandung wird IB-MURTEN die nächste Rechnung entsprechend anpassen.
- 9.2.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Kunden der in Ziffer 9.2.1 vereinbarten Frist für eine durch IB-MURTEN erstellte Rechnung sendet IB-MURTEN dem Kunden eine erste Mahnung mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Erhalt dieser ersten Mahnung zu bezahlen.
- 9.2.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Kunden der in Ziffer 9.2.3 zusätzlich gewährten Frist für eine durch IB-MURTEN erstellte Rechnung, sendet IB-MURTEN dem Kunden eine zweite Mahnung mit der Aufforderung innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt dieser zweiten Mahnung zu bezahlen. Der Kunde ist verantwortlich, vor Ablauf der 48 Stunden, seine Zahlung IB-MURTEN per Fax, inklusive Zahlungsnachweis, zu bestätigen, um das eingeschriebene Schreiben gemäss Ziffer 9.2.5 zu vermeiden.
- 9.2.5 Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Kunden der in Ziffer 9.2.4 zusätzlich gewährten Frist von 48 Stunden für eine durch IB-MURTEN erstellte Rechnung, sendet IB-MURTEN dem Kunden eine letzte eingeschriebene Mahnung mit der Aufforderung innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt zu bezahlen, einschliesslich der Angabe, dass bei nicht vollständigem Bezahlen des geforderten Preises gemäss Vertrag innerhalb dieser Frist, IB-MURTEN das Recht hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.2.6 IB-MURTEN verrechnet die Mahngebühren und einen jährlichen Verzugszins von 5% ab dem unter Ziffer 9.2.1 vorgesehenen Fälligkeitsdatum. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso trägt der Kunde.
- 9.2.7 Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Zahlungsverzug des Netznutzungsentgelts durch den Kunden nach Ablauf der unter Ziffer 9.2.5 vorgesehenen Frist von 10 Tagen dazu führen kann, dass gemäss dem Verfahren des VNB, nebst der Pflicht zur Bezahlung des fälligen Betrages an den VNB, ein Antrag auf Garantie gestellt wird oder sogar der Zugang des Kunden zum Stromversorgungsnetz des VNB unterbrochen wird. Wie unter Ziffer 1.2 und 9.1.2 angegeben, beinhaltet der Vertrag nicht die Netznutzung. Der Kunde muss sich deshalb mit dem VNB in Verbindung setzen oder direkt gegen diesen vorgehen, was die Aspekte der Netznutzung, gemäss Angaben in der Rechnung betrifft.

10. HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

10.1 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Regelungen, ist die Haftung durch IB-MURTEN auf direkte dem Kunden durch IB-MURTEN, ihre Mitarbeiter oder Aushilfsmitarbeiter, zugefügte Schäden im Rahmen des Vertrages beschränkt.

10.2 Der Kunde, ist für alle Schäden, die an IB-MURTEN im Rahmen des Vertrages, durch ihn selbst, seine Mitarbeiter und andere Aushilfsmitarbeiter, zugefügt werden, verantwortlich.

10.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung bei einer offenkundig solventen Versicherungsgesellschaft abzuschliessen, um ihre Risiken gemäss dem Vertrag zu decken.

10.4 Auf Ersuchen von IB-MURTEN stellt der Kunde ihr eine Bescheinigung der Versicherung oder eine Kopie der abgeschlossenen Versicherungspolice gemäss Ziffer 10.3 zu.

11. VORZEITIGE KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

11.1 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen wenn:

- die andere Partei die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält und innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellen kann; oder
- ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegen die andere Partei eröffnet wird, oder wenn die andere Partei den Antrag auf ein Verfahren zur Nachlassstundung, Konkurs oder Liquidation einleitet.

11.2 IB-MURTEN ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die Zahlung einer Rechnung nicht innerhalb der letzten gewährten Frist gemäss Ziffer 9.2.5 einhält.

11.3 Wenn, laut obiger Ziffer 11.1, Punkt 1, eine Partei eine Verpflichtung verletzt, die nur eine Dienstleistung betrifft (sei es eine Verpflichtung aus einem Anhang bezüglich Dienstleistungen, aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Zusammenhang mit einer einzigen Dienstleistung), so ist die geschädigte Partei berechtigt, nur den Anhang betreffend dieser Dienstleistung frühzeitig zu kündigen, es sein denn, die Verletzung der Verpflichtungen der anderen Partei sei so schwer, dass die

Ausführung des ganzen Vertrags gefährdet oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch die geschädigte Partei nicht mehr möglich ist.

- 11.4 Der Kunde kann jederzeit und ohne Angabe eines Grundes, für einen oder mehrere Standorte, den Vertrag frühzeitig kündigen, mit einer schriftlichen Ankündigung von 6 Monaten auf Ende eines Monats und der Zahlung der nachstehend unter Ziffer 11.5 vorgesehenen Entschädigung.
- 11.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden gemäss Ziffer 11.4 schuldet der Kunde IB-MURTEN ein Strafgeld in Höhe von 50% des Restwertes des Vertrages für den oder die betreffenden Standort(e) (Restwert). Der Restwert ist der Betrag multipliziert mit der Verbrauchsprognose des betreffenden Standorts (der betreffenden Standorte), für die Periode ab dem Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Kündigung bis zum Ablauf des Vertrages gemäss dessen Artikel 5.2. Dieses Strafgeld ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt durch den Kunden der Abrechnung, welche durch IB-MURTEN infolge der vorzeitigen Auflösung erstellt wird, fällig.
- 11.6 Die vorzeitige Kündigung des Vertrages geschieht unbeschadet der bestehenden Rechte und/oder Ansprüche, welche die eine gegenüber der anderen Partei geltend machen kann und entbindet die andere Partei nicht von ihren Pflichten vor dem Inkrafttreten der vorzeitigen Kündigung.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Vertraulichkeit

- 12.1.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich keine Informationen, welche ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt sind, an Dritte weiterzugeben und auch nicht für andere als die im Vertrag aufgeführten Zwecke zu benützen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die Preise nicht an Dritte mitzuteilen.
- 12.1.2 Den Parteien ist es gestattet, für seine Standorte dem/der VNB und/oder dem ÜNB den Vertrag betreffende Informationen weiterzuleiten aber nur im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrags. Die Vertragsparteien setzen einander über eine eventuelle Weitergabe des Vertrages und/oder Informationen im Sinne dieser Bestimmung in Kenntnis.
- 12.1.3 Die Geheimhaltungspflicht der Vertragsparteien gilt während der ganzen Dauer des Vertrages und bleibt für 1 (ein) Jahr ab Ende des Vertrags unabhängig vom Grund bestehen.

12.2 Abtretung

- 12.2.1 Keine der Parteien kann den Vertrag übertragen oder gewisse Rechte und Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der andere Partei abtreten.

12.3 Gesamte Vereinbarung

- 12.3.1 Der Vertrag bildet die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand und hat Vorrang vor allen vorherigen mündlichen und schriftlichen Abkommen und Vereinbarungen.
- 12.3.2 Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform und muss für deren Gültigkeit von beiden Parteien unterzeichnet sein, es sein denn, dass im Vertrag etwas anderes vorgesehen ist.

12.4 Teilweise Nichtigkeit

- 12.4.1 Im Falle der Nichtigkeit der einen oder anderen Vertragsklausel bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, soweit diese mit einer guten Ausführung des Vertrags vereinbart werden können. Falls erforderlich, wird die ungültige Bestimmung durch Übereinkunft zwischen den Parteien durch eine dem Gesetz und dem Zweck des Vertrags entsprechenden neuen Bestimmung ersetzt.

12.5 Höhere Gewalt

- 12.5.1 Die Parteien kommen überein, als „Höhere Gewalt“ folgende Ereignisse anzuerkennen: Blitzschlag, Überschwemmungen und andere Wasserschäden, Feuer, Explosionen, Krieg, General- oder Teilstreiks innerhalb oder ausserhalb der Parteien, Unwetter, Aussperrung, Epidemien, Sperrung von Verkehrsmitteln oder Versorgung aus irgendeinem Grund, Erdbeben, staatliche oder gesetzliche Einschränkungen, flächendeckende Computerpannen, Sperrung von Telekommunikationsnetzwerken sowie alle anderen gravierenden und unvorhersehbaren Fälle, die sich der Kontrolle der Vertragsparteien entziehen und welche die Ausführung des Vertrags verhindern.
- 12.5.2 Keine Partei kann in Verzug betrachtet werden, wenn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise verzögert oder durch höhere Gewalt verhindert wird.
- 12.5.3 Wenn die eine Partei von einem Fall von höherer Gewalt betroffen ist und dadurch ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, muss sie unverzüglich die andere Partei informieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich jede geeignete Lösung im Sinne des Vertrages und der Interessen der beiden Parteien zu suchen.

12.6 Kosten

- 12.6.1 Jede Vertragspartei trägt alleine die vollen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss und der Ausführung des Vertrages.

12.7 Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.7.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

12.7.2 Bei allfälligen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien nach besten Kräften eine gütliche Lösung zu finden, dies innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Uneinigkeit von einer Partei an die andere. Wenn die Parteien innerhalb dieses Monats zu keiner gütlichen Einigung kommen, können sie vor Gericht gehen. Die ordentlichen Gerichte des Kantons Freiburg sind ausschliesslich zuständig, vorbehältlich eines Rekurses vor dem Bundesgericht.

12.7.3 Es wird daran erinnert, dass der Vertrag und damit diese Ziffer nicht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Netznutzung betreffen, welche nicht diesem Vertrag unterliegt (Ziffer 1.2, 4.1 und 9.1.2). Diese Streitigkeiten unterliegen gesonderten Rechtswegen und werden direkt zwischen dem Kunden und seinem VNB verhandelt.

* * *